

Nachtrag

zu dem Beitrag von YASUHIRO OKUDA, Verbürgung der
Gegenseitigkeit als verfassungswidrige Voraussetzung für die
Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Japan¹

Der oben genannte Beitrag hat im Kontext seiner rechtsvergleichenden Ausführungen einen knappen Überblick über den aktuellen Stand der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen durch Gerichte der Volksrepublik China gegeben. Unter anderem war über die Anerkennung des Beschlusses eines deutschen Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch das Mittelvolksgericht (MVG) Wuhan im Jahr 2013 berichtet worden. Mit Beschluss vom 9.12.2016 hat das MVG Nanking nun auch ein singapurisches Urteil anerkannt und vollstreckt.²

Ausgangspunkt war ein Verkaufsvertrag zwischen der schweizerischen AG (Antragstellerin) und einer chinesischen GmbH (Antragsgegnerin). Weil die Antragsgegnerin einen zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich missachtet hatte, nach welchem sie an die Antragstellerin den Betrag von 350.000 US-Dollar als Schadensersatz bezahlen sollte, erhob die Antragstellerin vor dem High Court in Singapur Klage. Die Klagerhebung in Singapur erfolgte aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Zuständigkeitsvereinbarung zwischen den Parteien. Trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Klageschrift erschien die Antragsgegnerin jedoch nicht zum Gerichtstermin und damit gewann die Antragstellerin den Prozess durch Erlass eines Versäumnisurteils.

Da Vermögen der Antragsgegnerin ausschließlich in China belegen war, ersuchte die Antragstellerin das MVG Nanking um Anerkennung und Vollstreckung des singapurischen Urteils. Das MVG hat den Antrag entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit stattgegeben und dabei insbesondere berücksichtigt, dass das singapurische Gericht zuvor ein chinesisches Urteil anerkannt und vollstreckt hatte.³

Yasuhiro Okuda/Yukinori Udagawa***

1 ZJapanR/J.Japan.L. 42 (2016) 61 ff.

2 (2016) *sū* 01 *xié wài rèn* 3 *hào*.

3 *Giant Light Metal Technology (Kunshan) Co Ltd v Aksa Far East Pte Ltd* [2014] SGHC 16; zitiert bei OKUDA, a.a.O., 70, Fn. 38.

* Professor, Law School, Chūō Universität, Tōkyō.

** Professor, Universität Nagoya.

